

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Vomp

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

10. Abfallgebührenverordnung

10. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vomp vom 15. Dezember 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Marktgemeinde Vomp erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag, der Entsorgungsgebühr für Biomüll und dem Abfuhrbetrag.

(2) Der Grundbetrag wird für Haushalte (allgemeine Abgabepflichtige) und für sonstige Abgabepflichtige getrennt ermittelt:

- a) Der Grundbetrag für Haushalte beträgt 27,20 Euro pro Einwohner und Jahr.
- b) Der Grundbetrag für sonstige Abgabepflichtige beträgt 96,40 Euro, wobei für die Errechnung des Grundbetrages die nachfolgenden Prozentsätze gelten:
 1. Betriebe des wirtschaftlichen und freiberuflichen Sektors, insbesondere Handelsgewerbe- und Industriebetriebe, Arbeitsstätten von Freiberufler (zB Ärzte, Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Notare, Zivilingenieure, Architekten), Planungsbüros, Handelsagenturen sowie öffentliche Körperschaften mit bis fünf Beschäftigte mit 100 v. H. und für jede weiteren angefangenen fünf Beschäftigten zusätzlich 20 v. H., maximal jedoch 400 v. H.
 2. Gastgewerbliche Einrichtungen, insbesondere Gastronomiebetriebe, Imbissstuben, Kantinen, Buffets, Klöster, Kasernen sowie Gästepensionen mit bis zu zehn Sitzplätzen 100 v. H., für jede weiteren angefangenen zehn Sitzplätze zusätzlich 20 v. H., maximal jedoch 400 v. H.
 3. Beherbergungs- und Betreuungseinrichtungen, insbesondere Alters- und Pflegeheime, Internate sowie Schülerheime mit bis zu zehn Betten 100 v. H., für jede weiteren angefangenen zehn Betten zusätzlich 20 v. H., maximal jedoch 400 v. H.
 4. Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, insbesondere Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen, Horte für bis zu 20 Kinder bzw. Schüler mit 100 v. H., für jede weiteren angefangenen 20 Kinder bzw. Schüler zusätzlich 20 v. H., maximal jedoch 400 v. H.
 5. Vereinslokale und Sportstätten mit 50 v. H.

(3) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit den Stichtagen 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des Abrechnungsjahres wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr wird für die über die in der Müllabfuhrordnung festgelegte Vorschreibung des Mindestbehältergewichtes hinausgehende Inanspruchnahme von Behältergewicht und für Leistungen der Marktgemeinde Vomp eingehoben.

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | für Restmüll pro kg 0,56 Euro sowie weiters für die Abholung | |
| | 1. eines Restmüllbehälters (120 l) | 1,- Euro |
| | 2. eines Restmüllbehälters (240 l) | 2,- Euro |
| | 3. eines Restmüllbehälters (800 l) | 6,64 Euro |
| | 4. eines Restmüllbehälters (1100 l) | 9,13 Euro |
| b) | für Biomüll jährlich | |
| | 1. bei einem Einpersonenhaushalt | 22,20 Euro |
| | 2. bei einem Zweipersonenhaushalt | 31,- Euro |
| | 3. bei einem Dreipersonenhaushalt | 39,40 Euro |
| | 4. bei einem Vierpersonenhaushalt | 48,- Euro |
| | 5. ab einem Fünfpersonenhaushalt | 56,60 Euro |
| | 6. für vollständige Eigenkompostierer | 22,20 Euro |
| c) | Sofern im Rahmen einer Überprüfung durch die Marktgemeinde Vomp festgestellt wird, dass unrichtige Angaben getätigt wurden und keine umfassende und ordnungsgemäße Eigenkompostierung stattfindet, wird für das betroffene Kalenderjahr die Entsorgungsgebühr für Biomüll gänzlich nachverrechnet und die Genehmigung zur Eigenkompostierung und folglich die Befreiung von der Entsorgungsgebühr für Biomüll entzogen. | |
| d) | für die Anlieferung | |
| | 1. von Strauch- und Baumschnitt am Kompostplatz pro m ³ | 8,40 Euro |
| | 2. von Sperrmüll in der Wertstoffsammelstelle pro kg | 0,33 Euro |
| | 3. von Baurestmassen/Gips in der Wertstoffsammelstelle pro kg | 0,12 Euro |
| | 4. von Bauschutt in der Wertstoffsammelstelle pro m ³ | 39,60 Euro |
| | 5. von Altholz in der Wertstoffsammelstelle pro kg | 0,10 Euro |
| | 6. von Altreifen in der Wertstoffsammelstelle pro Stück | 4,40 Euro |

§ 4

Vorschreibung

(1) Die Gebührenermittlung bei der Restmüllentsorgung erfolgt mittels Verwiegungssystem. Dabei wird der Restmüllbehälter elektronisch identifiziert und einmal vor und einmal nach der Entleerung gewogen. Das so ermittelte Gewicht des Restmülls (Behälterinhalt) wird für die tarifmäßige Gebührenberechnung herangezogen und quartalsweise an den Abgabepflichtigen samt Entleerungspauschale vorgeschrieben. Bleibt in einem Jahr das durch die Verwiegung ermittelte und somit tatsächlich entsorgte Restmüllgewicht unter dem festgelegten Mindestbehältergewicht, so wird die Gebühr, die das Differenzgewicht betrifft, in der Gebührenberechnung des ersten Quartals des darauffolgenden Jahres pro Abgabepflichtigen vorgeschrieben bzw. nachverrechnet.

(2) Die Vorschreibung für die Entsorgungsgebühr für Biomüll und der Gebühr für vollständige Eigenkompostierer erfolgt quartalsweise aliquotiert an die Abgabepflichtigen.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vomp über die Erhebung von Abfallgebühren vom 21. November 2022, kundgemacht vom 24. November 2022 bis 9. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Karl-Josef Schubert